

Aktenzeichen:

3 RJ 19/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 13. Mai 1958

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1958

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
22. November 1955 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

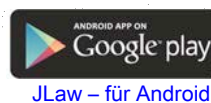
Die am 22. Januar 1893 geborene Klägerin, der die Allgemeine Ortskrankenkasse Ulm im Anschluß an eine versicherungspflichtige Beschäftigung vom 12. Januar 1953 bis 14. Januar 1954 Krankengeld gewährt hat, erhob mit Anträgen vom 9. März 1953 Anspruch auf Invalidenrente aus ihrer eigenen Versicherung und auf Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihres am 24. April 1945 verstorbenen Ehemannes. Die beklagte Landesversicherungsanstalt setzte den Beginn dieser Renten - im Hinblick auf den Krankengeldbezug bis zum 14. Januar 1954 - mit Bescheiden vom 4. Februar 1954 nach § 1286 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - jeweils alter Fassung (a.F.) - auf den 15. Januar 1954 fest. Die Klägerin forderte mit der nur gegen ihren Witwenrentenbescheid erhobenen Anfechtungsklage zugleich Zahlung der Witwenrente vom 1. April 1953 an. Sie hielt die Voraussetzungen für die Gewährung ihrer Witwenrente - nach §§ 1256, 1286 Abs. 1 RVO und nach § 21 Abs. 5 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) vom 17. Juni 1949 (WiGB1. S. 99) - bereits vom März 1953 an als erfüllt. § 1286 Abs. 2 RVO könne ihren Anspruch nicht einschränken, da die Gewährung ihrer Rente nur an die Vollendung eines bestimmten Lebensalters gebunden sei und da diese Rente auf der Invalidenversicherung ihres Mannes beruhe, während sie das Krankengeld aus ihrer eigenen Versicherung bezogen habe. Die Beklagte vertrat die Auffassung, daß es für die Anwendung von § 1286 Abs. 2 RVO keinen Unterschied mache, ob das Krankengeld aus eigener Versicherung mit Rente aus abgeleitetem oder aus eigenem Recht zusammentreffe.

Das Sozialgericht gab der Klage - bei Verurteilung der Beklagten zu den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens - unter Anrechnung des für Januar 1954 bereits bezahlten Teilbetrages von 36,20 DM statt; die Berufung ließ es zu. Das Sozialgericht führte aus, es sei im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 1286 RVO entgegen der Entscheidung des früheren Reichsversicherungsamts (RVA.) vom 10. Dezember 1941 (An. 1942 S. 77) davon auszugehen, daß die Vorschrift nicht bezwecken könne, den

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gleichzeitigen Bezug von Invalidenrente und Krankengeld grundsätzlich auszuschließen, da ja auch die laufende Rente vom Bezug von Krankengeld nicht berührt werde. Der Gesetzgeber habe den Rentenbeginn nur bei Vorliegen besonderer Gründe vom Wegfall des Krankengeldes abhängig gemacht. § 1286 Abs. 2 RVO beschränke sich nämlich auf die Fälle, in denen Invalidität des Rentenberechtigten Voraussetzung für den Bezug einer Rente sei. Da das Gesetz, hiervon abgesehen, den Doppelbezug von Leistungen aus der Kranken- und der Invalidenversicherung für bestimmte Zeiträume zugelassen habe, könne es nicht seine Absicht gewesen sein, den Doppelbezug von Leistungen beim Beginn der Rente grundsätzlich auszuschließen. § 1286 Abs. 2 RVO schließe einen Doppelbezug von Leistungen nur für Fälle aus, in denen der gleiche Tatbestand einen Leistungsanspruch sowohl aus der Kranken- als auch aus der Invalidenversicherung begründe. Demgegenüber sei die einheitliche Verwendung des Begriffs "Rente" in Absatz 1 und in Abs. 2, auf die das frühere RVA. ausschlaggebenden Wert gelegt habe, nicht entscheidend.

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Sozialgerichts Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg eingelegt. Sie ist der Ansicht: Wenn eine allgemeine Auffassung bestehe, daß Rente aus der Invalidenversicherung neben Krankengeld gewährt werden solle, bedürfe § 1286 Abs. 2 RVO einer Änderung durch den Gesetzgeber. § 1286 Abs. 2 RVO gelte nach der angeführten Entscheidung des RVA. vom 10. Dezember 1941 für alle Renten, also auch für Witwenrenten, die nach § 21 Abs. 5 SVAG von der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres an gewährt werden.

Das Landessozialgericht wies die Klage - unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts - ab; die Revision ließ es zu. Nach der gegenwärtigen Rechtslage beginne die Rente, sofern Krankengeld über den allgemeinen Rentenbeginn nach § 1286 Abs. 1 RVO hinaus zu zahlen war, ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Versicherungsverhältnis erst mit dem Tage, der auf den Wegfall des Krankengeldes folge. Der Wortlaut des § 1286 Abs. 2 RVO, die Auffassung des Gesetzgebers bei Erlass der Vorschrift und ihre Entwicklungsgeschichte ergäben keine Anhaltspunkte dafür, daß er nur anzuwenden sei, wenn der Anspruch auf Krankengeld und auf Invalidenrente durch den gleichen Tatbestand begründet



würden. Nach der Entscheidung des RVA. vom 10. Dezember 1941 und der einhelligen hierzu im Schrifttum vertretenen Ansicht seien unter "Rente" im Sinne von Absatz 1 und auch von Abs. 2 des § 1286 alle Renten zu verstehen, deren Voraussetzungen im zweiten Abschnitt des Vierten Buches der RVO (a.F.) geregelt seien, also auch die Hinterbliebenenrenten. Demnach könne der Begriff Rente in Absatz 2 nicht auf solche Renten beschränkt werden, die nur bei Vorliegen von Invalidität gewährt würden. Wie die amtliche Begründung zu §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Änderung einiger Vorschriften der RVO vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1128) erkennen lasse (zu vgl. AN. 1937 S. 4), sei der Rentenbeginn bei Zahlung von Krankengeld über den im § 1286 Abs. 1 RVO bestimmten Zeitpunkt hinaus "in jedem Falle" hinausgeschoben worden, und zwar, um gewissen Bedenken der Versicherungsträger wegen einer allzu großen finanziellen Belastung zufolge der Neuregelung des Rentenbeginns in § 1286 Abs. 1 RVO Rechnung zu tragen. Die Vorschrift des § 1286 Abs. 2 RVO stelle also noch einen Rest der in der Vierten NotVO vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) - § 10 - enthaltenen Sparmaßnahmen dar. Der Gesetzgeber habe durch die Aufhebung der NotVO-Vorschriften demnach nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Doppelbezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Zukunft nicht mehr allgemein ausgeschlossen sein solle (zu vgl. auch RVA. AN. 1938 S. 509 Nr. 5244); § 1286 Abs. 2 RVO könne somit nicht so verstanden werden, daß ein Doppelbezug nur bei Leistungen aus gleicher Ursache vermieden werden solle.

Das Urteil des Landessozialgerichts vom 22. November 1955 wurde der Klägerin am 3. Januar 1956 zugestellt; am 16. Januar 1956 ging ihre Revision beim Bundessozialgericht ein. Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. Oktober 1954 zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Zur Begründung der Revision bezieht sich die Klägerin auf die



- 5 -

Entscheidungsgründe des Sozialgerichts und hebt hervor, man dürfe dem Gesetzgeber nicht unterstellen, daß er einen Doppelbezug aus der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung grundsätzlich habe ausschließen wollen. Dies werde auch durch eine Entscheidung des 3. Senats des Bundessozialgerichts bestätigt (zu vgl. BSG. 1 S. 34).

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1, § 166 SGG). Sie ist, da zugelassen, nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft, jedoch sachlich nicht begründet.

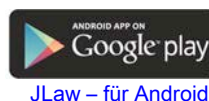
Der Senat hatte zunächst klarzustellen, ob die Sache nach § 1286 RVO a.F. oder nach den Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) zu entscheiden ist. Die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift über den Rentenbeginn - Art. 2 § 25 ArVNG - liegen hier nicht vor, weil diese Vorschrift nur anzuwenden ist, "wenn der Antrag auf Rente nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt ist". Davon abgesehen ist Art. 2 § 25 in der die Rechtsanwendung des neuen Rechts in schwebenden Verfahren regelnden Vorschrift des Art. 2 § 44 nicht genannt; daher ist hier - nach Art. 2 §§ 5, 44 - auf jeden Fall § 1286 RVO a.F. anzuwenden.

Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ist in tatsächlicher Hinsicht zunächst maßgebend, daß die Krankengeldzahlung durch die Allgemeine Ortskrankenkasse (vom 12.1.1953 bis 14.1.1954) bereits lief, als die Klägerin am 9. März 1953 Antrag auf Witwenrente stellte. Das Krankengeld war also bereits vor dem Zeitpunkt gewährt worden, von dem an die Rente nach § 1286 Abs. 1 RVO ohne Krankengeldzahlung zu gewähren gewesen wäre (1.4.1953). Mithin war die Zahlung der Rente nach § 1286 Abs. 2 RVO aufgeschoben. Nach der von beiden Beteiligten in gegensätzlichem Sinne in Bezug genommenen Entscheidung des erkennenden Senats wäre der Beginn der Rente insoweit nur dann nicht hinausge-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

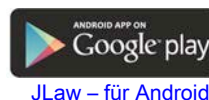
schoben, wenn die Zahlung des Krankengeldes mit dem in § 1286 Abs. 1 RVO a.F. allgemein geregelten Zeitpunkt des Rentenbeginns oder von einem späteren Zeitpunkt an begonnen hätte (BSG. 1 S. 34 [35]). Im vorliegenden Falle lief das Krankengeld aber bereits, als die Rente nach § 1286 Abs. 1 RVO a.F. zu beginnen hatte (1.4.1953), so daß der Bezug des Krankengeldes der Zahlung der Invalidenrente entgegenstand. Daß dies auch dann gilt, wenn die Rente wegen Vollendung eines bestimmten Lebensjahres zu gewähren ist, hat bereits das ehemalige RVA. entschieden (Grunds. Entsch. Nr. 5459, AN. 1942 S. 77). Für die von der Klägerin bezogene Witwenrente kann nach der vom Vordergericht zutreffend begründeten Ansicht nichts anderes gelten, obgleich sie eine Rente aus fremdem Recht ist, während das Krankengeld auf eigener Versicherung beruht. Der erkennende Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des 4. Senats an, der seine Entscheidung mit dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift eingehend begründet hat (vgl. BSG. 6 S. 17).

Die Revision ist demnach nicht begründet. Daß die streitige Frage im neuen Recht des ArNVG (§ 1290 RVO n.F.) anders geregelt und vom Zeitpunkt seiner Geltung an anders zu entscheiden wäre, kann hier keine Rolle spielen, da der Gesetzgeber, wie eingangs dargelegt, die Rechtswohltat des neuen Rechts auf den vorliegenden - alten - Versicherungsfall nicht für anwendbar erklärt hat. Eine Gleichschaltung des alten Rechtszustandes mit dem neuen Recht, das für die Klägerin günstiger wäre, liegt nicht in der Macht der rechtsprechenden Gewalt; daß insoweit auch kein Verstoß gegen die grundgesetzlich gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetz vorliegt, ist vom 4. Senat bereits ausgeführt worden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

+ 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)